

### **Bekämpfung von Unterbeschäftigung und Diskriminierung bei Teilzeitarbeit**

Vier von zehn Personen in der Schweiz arbeiten Teilzeit, das sind 2 Millionen Menschen. Die Teilzeitarbeit ermöglicht es, Beruf und Familie sowie soziales, ehrenamtliches oder politisches Engagement miteinander zu vereinbaren. Viele Menschen sind zudem gezwungen, in Teilzeit zu arbeiten, wenn es an Betreuungsplätzen mangelt oder diese zu teuer sind. Eine entsprechende Teilzeitstelle zu bekommen, ist jedoch kein Recht und hängt vom guten Willen der Arbeitgeber ab, von denen einige die Situation ausnutzen, sowie von einer Gesetzgebung, die Teilzeitarbeit ignoriert.

Hinter den Statistiken zur Teilzeitarbeit verbirgt sich oft eine harte Realität: Unterbeschäftigung, die bei Frauen häufiger vorkommt als bei Männern. Es kommt immer häufiger vor, dass man mangels Alternativen eine Stelle mit reduzierter Arbeitszeit annehmen muss, insbesondere in Branchen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind. Im Reinigungssektor beispielsweise werden „Ein-Stunden-Verträge“ auferlegt – bei denen nur eine minimale Anzahl an Wochenarbeitsstunden feststeht –, was es den Arbeitgebern ermöglicht, einen Teil ihres unternehmerischen Risikos auf die Arbeitnehmenden abzuwälzen, auch wenn dies illegal ist. Die Kosten, die diese Art von aufgezwungenen Beschäftigungsverhältnissen mit sich bringen, werden über Sozialleistungen, die aufgrund unzureichender Löhne notwendig werden, auf die Allgemeinheit abgewälzt.

Teilzeitarbeit wird vom Arbeitsrecht nicht berücksichtigt, welches zu einer Zeit formuliert wurde, als Vollzeitarbeit die Norm war. Bei der Berechnung von Überstunden und Überzeit wird der Beschäftigungsgrad nicht berücksichtigt. Die Gesetzgebung setzt Anreize für Arbeitgeber, von den Arbeitnehmenden einseitig immer mehr Flexibilität zu verlangen, wobei diese die Folgen zu tragen haben:

- Da die Tages- (zwischen 6 und 20 Uhr) und Abendarbeitszeit (zwischen 20 und 23 Uhr) gemäss Artikel 10 ArG den tatsächlichen Beschäftigungsgrad nicht berücksichtigt, können Teilzeitbeschäftigte sehr lange Arbeitstage haben, die jedoch in Blöcke von wenigen Stunden aufgeteilt sind, was das Familienleben am Morgen und am Abend erschwert;
- Teilzeitbeschäftigte erhalten fast nie den im Arbeitsgesetz vorgesehenen Zuschlag von 25 % für Überstunden, da sie zunächst über die gesetzliche Höchstgrenze (45 oder 50 Stunden pro Woche) hinaus arbeiten müssen, bevor sie diesen Zuschlag erhalten.

#### **Travail.Suisse fordert:**

- Bei familiären Verpflichtungen (Kinder, pflegebedürftige Angehörige) Anspruch auf eine Teilzeitstelle (in grossen und mittleren Unternehmen) mit festen Arbeitstagen.
- Abschluss von Arbeitsverträgen mit einer garantierten Stundenzahl sowie einem festen Lohn, um zu starke Schwankungen zu vermeiden. Die Arbeitnehmenden müssen rechtzeitig über ihren Einsatz informiert werden, damit sie ihre übrigen Aktivitäten entsprechend planen können.
- Beseitigung der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten: Anpassung des Arbeitsrechts in Bezug auf Überstunden und Überzeit unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades, um die Gleichbehandlung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten zu gewährleisten.
- Für Personen, die Teilzeit arbeiten und im Betrieb anwesend sein müssen, Verkürzung der Tages- und Abendarbeitszeit im Arbeitsgesetz von 14 auf 10 Stunden.
- Die gesetzlich zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit (ArG Art. 9) richtet sich nach dem vereinbarten Beschäftigungsgrad.